

Ausbildung
Fortbildung
Qualifizierung



Für mehr Sicherheit im Straßenverkehr

Informationen zur EU-Berufskraftfahrer-Qualifikation

EU-weite Qualifizierung für alle gewerblich tätigen Fahrer/innen

Der Berufszugang für LKW- und Busfahrer wurde neu geregelt.

Der Rat der Europäischen Gemeinschaft hat beschlossen, dass die Ausbildung des Fahrpersonals im Güter- und Personenverkehr in allen Mitgliedsstaaten ein bestimmtes Mindestniveau erreichen soll. Dies hat zum Ziel, die Sicherheit im Straßenverkehr und die Sicherheit des Fahrpersonals nachhaltig zu verbessern.

Verbesserung des Berufsbildes

Eine obligatorische Berufsausbildung von Berufskraftfahrern ist bisher nur in einigen wenigen Mitgliedsstaaten vorgesehen gewesen. Die Mehrheit der Berufskraftfahrer/innen führt ihren Beruf bislang lediglich auf der Grundlage des Führerscheins aus.

Mit der Qualifizierung durch einen Befähigungsnachweis soll auch die Attraktivität und das Ansehen des Berufsstandes angehoben werden.

Betroffene Personen

Grundsätzlich betrifft dies alle Kraftfahrer/innen in den EU-Mitgliedsstaaten, sowie Fahrer/innen eines Drittlandes die für ein in einem Mitgliedsstaat niedergelassenes Unternehmen tätig sind. Alle selbstständigen und angestellten Fahrer/innen, die Fahrten zu gewerblichen Zwecken (dies umfasst auch Werkverkehr und Transporthilfstätigkeiten) auf öffentlichen Straßen durchführen, müssen ihre Befähigung nachweisen, wenn sie folgende Kraftfahrzeuge führen:

- Fahrzeuge der Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE,
- Fahrzeuge der Fahrerlaubnisklassen D1, D1E, D, DE.

Ab wann braucht man einen Grundqualifikationsnachweis?

Alle Busfahrer/innen, die ihre Fahrerlaubnis nach dem *09. September 2008* erwerben und alle LKW-Fahrer/innen, die ihre Fahrerlaubnis nach dem *09. September 2009* erwerben, müssen nach absolvierter Grundqualifikation und bestandener Prüfung ihre Befähigung nachweisen.

Wer eine Fahrerlaubnis der C- oder D-Klassen vor den Stichtagen erworben hat, braucht keine Prüfung ablegen!

Besitzstand / Übergangsregelungen

Personen, die vor den genannten Daten ihre Fahrerlaubnis erworben haben, fallen unter die Besitzstandsregel. Der Befähigungsnachweis muss erst ab dem 10.09.2013 bzw. 10.09.2014 mitgeführt werden. Er wird nach einer durchgeführten Weiterbildung eingetragen.

Die Weiterbildung kann auf einen späteren Zeitpunkt verlegt werden, wenn als Gültigkeitsdatum der Fahrerlaubnis ein Datum über den 10.09.2013 (10.09.2014) hinaus bis zum 09.09.2015 (09.09.2016) eingetragen ist.

Dokumentation der Qualifikation

Der Nachweis erfolgt durch Eintragung der Schlüsselzahl 95 in den Scheckkarten-Führerschein. Hiermit wird die Qualifikation für fünf Jahre nachgewiesen. Danach ist eine neue Schulungsbescheinigung vorzulegen, der Führerschein ist dann jeweils zu erneuern.



Ausbildung
Fortbildung
Qualifizierung



Für mehr Sicherheit im Straßenverkehr

Informationen zur EU-Berufskraftfahrer-Qualifikation

Grundqualifikation für Fahrerlaubniserwerber

Der Führerscheinerwerb ab dem 10.09.2008 (Bus) bzw. 10.09.2009 (Lkw) führt zur Verpflichtung, die Grundqualifikation nachzuweisen, sofern gewerblich von der Fahrerlaubnis Gebrauch gemacht werden soll. Hier bieten sich verschiedene gesetzliche vorgesehene Nachweisarten an.

- Grundqualifikation

Der Nachweis der Grundqualifikation kann durch eine Berufsausbildung zum Berufskraftfahrer oder zur Fachkraft im Fahrbetrieb nachgewiesen werden, oder es wird erfolgreich eine Prüfung vor der IHK abgelegt.

Die Prüfung umfasst einen theoretischen Teil von 240 Minuten und einen praktischen Teil von 210 Minuten. Zum Ablegen der Prüfung ist kein Vorbereitungsunterricht vorgeschrieben, aber der Besitz der jeweiligen Fahrerlaubnis ist erforderlich für die Zulassung.

- Beschleunigte Grundqualifikation

Die beschleunigte Grundqualifikation wird erworben durch das erfolgreiche Ablegen einer 90-minütigen theoretischen Prüfung vor der IHK. Voraussetzung zur Zulassung ist die Teilnahme an einer Schulung von 140 Stunden (zu jeweils 60 Minuten). Die Teilnahme am Unterricht ist hier also verpflichtend. Für die beschleunigte Grundqualifikation oder das Ablegen der Prüfung muss keine Fahrerlaubnis vorliegen.

Weiterbildungspflicht

Für alle Fahrer/innen ist eine regelmäßige Weiterbildung nachzuweisen. Betroffen sind sowohl die Inhaber/innen von „Altführerscheinen“ als auch die Inhaber von Führerscheinen, die nach den Stichtagen ausgestellt sind.

Jeweils innerhalb von 5 Jahren im Anschluss an den Erwerb der Grundqualifikation bzw. nach dem jeweiligen Stichtag (09.09.2008 oder 09.09.2009) müssen die Kenntnisse durch Teilnahme an einer Weiterbildungsschulung aufgefrischt werden.

- Übergangsfristen

Der Weiterbildungsrythmus kann auf die Gültigkeit der Fahrerlaubnis abgestimmt werden. So können Fahrerlaubnisinhaber/innen, die keine Grundqualifikation absolvieren müssen (Führerschein vor dem 10.09.2008 bzw. 2009), die Fünfjahresfrist unbeschränkt unterschreiten oder um bis zu 2 Jahre überschreiten und den Weiterbildungsnachweis dementsprechend bis zum 09.09.2015 bzw. 2016 abschließen. Voraussetzung ist, dass die Fahrerlaubnis zwischen dem 10.09.2008/2009 und dem 09.09. 2015/2016 endet.

Diejenigen, die zur Grundqualifikation verpflichtet sind (Führerschein nach dem 09.09.2008/2009) dürfen den ersten Weiterbildungsnachweis schon nach drei Jahren erbringen – oder auch auf sieben Jahre strecken.

- Schulung, aber keine Prüfung

Die Weiterbildung erfolgt in Lehrgängen mit 35 Stunden zu je 60 Minuten. Diese 35 Pflichtstunden können auf einzelne Blöcke aufgeteilt und müssen nicht am Stück hintereinander absolviert werden. Allerdings muss ein Einzelblock mindestens 7 Stunden umfassen. Die Blöcke dürfen dann aber durchaus auf mehrere Jahre verteilt werden. Für die Weiterbildung ist ausschließlich die Teilnahme am Lehrgang verpflichtend. Eine Abschlussprüfung ist nicht vorgesehen!

